

Satzung

des

Sport Club Porta Westfalica 1973 Nammen e.V.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sport Club Porta Westfalica 1973 Nammen e.V. (nachstehend SC). Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Minden eingetragen werden.

Der SC hat seinen Sitz in Porta Westfalica Nammen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Grundsätze der Tätigkeit

1. Der SC ist parteipolitisch, religiös und rassisch neutral.
2. *Der SC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.*

§2.1 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2.2 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auflösung des SC: siehe § 24, Abs. 4

§ 3

Aufgaben

Der SC will seinen Mitgliedern Gelegenheit, Anleitung und Unterstützung zur Ausübung aller Sportarten, insbesondere des Turnens und der Leichtathletik, geben. Er will damit zur körperlichen Ertüchtigung und der Pflege des Gemeinschaftsgeistes beitragen.

§ 4

Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des SC sind diese Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen; sie sind für den gesamten SC verbindlich. Die Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder des SC können alle natürlichen Personen werden.

§ 6

Die Anmeldung als Mitglied muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, jedoch ohne Angabe der Gründe. Gegen die ablehnende Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Ein neuer Aufnahmeantrag kann erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

§ 7

1. Der SC unterscheidet Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder.
2. Mitglieder, die sich um die Belange des Sports oder des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über eine vorgeschlagene Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sich an dem Sportbetrieb des Vereins zu beteiligen.
4. Die passiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Übungen und Spielen, jedoch nicht an Wettkämpfen und Wettspielen, teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

§ 8

Der Erwerb der Mitgliedschaft zieht automatisch die Mitgliedschaft in den entsprechenden Fachverbänden nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 9

Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Bei Sportunfällen ist jedes Mitglied jedoch auf Grund seiner Beitragszahlung bei der Sporthilfe e.V. Lüdenscheid versichert.

§ 10 Beiträge

1. Der SC erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres fällig..
2. Müssen Mitglieder aus beruflichen oder dienstlichen Gründen auswärts einen zweiten Wohnsitz haben, oder treten bei Mitgliedern wirtschaftliche Notstände ein, so ist der Vorstand berechtigt, die Beiträge auf Zeit zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 11

Sonstige Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind den Bestimmungen dieser Satzung und der dazu beschlossenen Ordnung unterworfen. Sie haben die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und zu erfüllen, deren Weisungen auszuführen und in jeder Hinsicht die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit die Teilnahme nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen oder beschränkt ist. Sie sind ferner berechtigt, ihre Wahl und Stimmrecht nach den Bestimmungen dieser Satzung auszuüben. Die Einrichtungen des Vereins sind und werden für die Mitglieder geschaffen und stehen ihnen zur Verfügung.

§ 12

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Auflösung des Vereins
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Tod des Mitglieds
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit vierteljährlicher Frist zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres möglich.
Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen:
 - a. wenn das Mitglied mit seinen Vereinsbeiträgen trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - b. wenn es sich grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung zuschulden kommen lässt oder die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Dem angeschuldigten Mitglied ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren.
Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, von zwei Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben per Rückschein zuzustellen. Gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides ein Einspruch möglich. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet

C. Organe

§ 13

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des SC ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes
 - b. auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder unter Beifügung der schriftlich festgelegten Anträge
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugehen.
5. Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
6. Ihre Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit und für einen Auflösungsbeschluss die Dreiviertelmehrheit erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
7. Die Durchführung der Wahlen regelt eine Wahlordnung.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Bestimmung gilt auch für die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse.

§ 15

Stimmrecht

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt, soweit der §34 BGB nichts anderes bestimmt.

§ 16

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von Kassenprüfern
5. Festsetzung der Beiträge
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Beschlüsse über eine Vereinigung mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen, wenn hierfür nicht die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 17

Tagesordnung

Die Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung hat u. a. mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Protokollführers
4. Verschiedenes

Im Übrigen regelt sich die Tagesordnung nach dem § 16.

§ 18

Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können eingebracht werden von :
 - a. den Mitgliedern
 - b. dem Vorstand
 - c. den Ausschüssen
2. Die Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 19

Der Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:
 - a. Der 1. Vorsitzende
 - b. Der stellvertretende Vorsitzende
 - c. Der Kassenwart
2. Der erweiterte Vorstand des SC setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem Schriftwart
 - b. Der Jugendwart
 - c. Dem Sozialwart
 - d. Den Leitern der Fachsparten
3. Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter hat dabei – mit Ausnahme bei Sitzungen des Jugendausschusses – Sitz und Stimme.
4. Eine Geschäftsordnung regelt die Führung der Geschäfte.
5. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des SC genügt das Zusammenwirken des 1. Vorsitzenden mit einem zum geschäftsführenden Vorstand gehörendem Mitglied. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden (die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden) tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

D. Ausschüsse

§ 20

Vereinsjugend und Jugendwart

Die Jugendabteilungen des Vereins halten jährlich einen Vereinsjugendtag ab, zu dem alle Jugendlichen des Vereins im Alter von 14 – 17 Jahren schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind.

Dieser Vereinsjugendtag wählt aus seinen Reihen jedes Jahr den Jugendwart.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend und ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.

Der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

E. Kassenführung

§ 21

Kassenwart und Kassenführer

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des SC. Über Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen. Alle Zahlungen sind durch Unterlagen zu belegen. Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Der Kassenwart sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist verpflichtet, ein Kassen-Defizit sofort dem Vorsitzenden zu melden.
2. Von den *vier* gewählten Kassenprüfern haben mindestens zwei die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr zwei Mitglieder ausscheiden. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit und unvermutet Kassenprüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

F. Schlussbestimmungen

§ 24

Auflösung des SC

1. Die Auflösung des SC kann nur durch eine zu diesem Zweck mit der entsprechenden Tagesordnung vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Eine Beschlussfassung für die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung des SC bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte abzuwickeln haben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. *Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 13. Oktober 1973 von der Mitgliederversammlung des SC Porta Westfalica 1973 Nammen in Nammen beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Verein, sowie die Annahme vorstehender Satzung, sind heute unter Nr. VR 607 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden eingetragen worden.

Minden, den 19. April 1974

Die Änderungen der Satzung wurden am 10. März 2010 von der Mitgliederversammlung des SC Porta Westfalica 1973 Nammen in PW-Nammen beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den